



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Oktober 2023

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
12.10.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Unterstützung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein.	277
12.10.2023	Sechszwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.	278
13.10.2023	Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	279

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Unterstützung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund des § 3 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Unterstützung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein vom 30. April 2017 (GVBl. S. 98), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 287), BS 7821-20, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit zumutbar, sind dazu mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können direkt vergeben werden. Bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren sind erst ab einer Überschreitung eines Auftragswerts von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) drei Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Dabei zählen die Leistungsphasen eins bis sechs zu den Planungskosten. Planungskosten und alle anderen Leistungsphasen sind getrennt zu beauftragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2023
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

**Sechszwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 12. Oktober 2023**

Aufgrund

des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2012-1, und

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau von dem Ministerium des Innern und für Sport
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2023 (GVBl. S. 157), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 wird in der Spalte „Verbandsgemeinde“ die Bezeichnung „Wissen“ eingefügt.
2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Verbandsgemeinde“ werden nach der Bezeichnung „Winnweiler“ die Bezeichnung „Leiningerland“ und nach der Bezeichnung „Simmern-Rheinböhlen“ die Bezeichnung „Thaleischweiler-Wallhalben mit Rodalben“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Kreisfreie Stadt“ wird nach der Bezeichnung „Mainz“ die Bezeichnung „Neustadt an der Weinstraße“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 13. Oktober 2023

Aufgrund des § 76 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2021-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 21), BS 2021-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Worte „mit Telekommunikationsanschlüssen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Landeswahlleiter obliegen die ihm durch das Kommunalwahlgesetz (KWG) und die Rechtsverordnungen nach § 76 KWG übertragenen Aufgaben. Er berät die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Landesverbände der Gemeinden und Städte sowie der Landkreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, stellt das Gesamtergebnis für das Land fest und macht die Gesamtergebnisse öffentlich bekannt.“
2. In § 2 wird der Klammerzusatz „(KWG)“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeindebediensteten“ die Worte „oder der Bediensteten der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet,“ eingefügt.
4. In § 5a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „oder Bürgermeister“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden mit Ortsbezirken ist die Briefwahl in den einzelnen Ortsbezirken gesondert durchzuführen.“
6. In der Überschrift zum Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Wahlbereiche,“ gestrichen.
7. § 7 wird gestrichen.
8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Gemeinden mit Ortsbezirken sind die Stimmbezirke den Ortsbezirken entsprechend abzugrenzen. Für jeden Ortsbezirk ist mindestens ein Stimmbezirk zu bilden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Worte „, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können,“ und nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Worte „bei entsprechendem Bedürfnis“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „legt“ werden die Worte „vor jeder Wahl“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „35.“ durch die Zahl „42.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Worte „und nicht vom Wahlrecht nach § 2 KWG ausgeschlossen“ eingefügt.
12. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. die Belehrung, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist,
 2. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,“.
 - bb) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 49).“
14. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 gilt entsprechend.“
15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 4 beurkundet.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.“
16. § 17 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 8, § 11a Abs. 1) oder die Frist für die Erhe-

- bung von Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 13 KWG) versäumt hat,“.
17. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Telegramm, Fernschreiben,“ gestrichen.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. ein amtlicher Stimmzettelschlag.“.
 - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „amtlicher“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§ 42 Abs. 1 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindeverwaltung ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 17 Abs. 1 und die des § 17 Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Wird das Verzeichnis als Liste geführt, muss es für jede Wahl, die in der Gemeinde stattfindet, eine Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe enthalten. Ist der Briefwähler nicht zu jeder Wahl wahlberechtigt, so ist in den betreffenden Spalten der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ anzubringen. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Eintragung nach § 17 Abs. 2 erfolgt ist.“
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.
 - ee) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
„5. dass der Bewerber, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, verpflichtet ist, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird (§ 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG); die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen und wird wie die Verweigerung der Abgabe der Absichtserklärung mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG),“.
 - ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
Die Worte „und Listenverbindungen erklärt werden können“ werden gestrichen.
 - gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Listenverbindungen erklärt werden können“ gestrichen.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wählergruppe“ die Worte „und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Anschriften“ durch die Worte „, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „soll eine abgekürzte Parteibezeichnung“ durch die Worte „,sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, ist auch diese zu führen.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 11, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,“.
 - bb) In Nummer 4 Halbsatz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 a eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird (§ 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG).“
21. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Parteien“ die Worte „und Wählergruppen“ eingefügt.
22. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Der Wahlleiter prüft unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
23. § 28 wird gestrichen.
24. § 29 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlleiter teilt dem Landeswahlleiter unverzüglich die Kennwörter der zugelassenen Wahlvorschläge und, sofern eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese mit.“
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Worte „und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 die Verweisung „§ 24 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ und in Halbsatz 2 die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „muss anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden“ durch die Worte „ist die Gemeinde mit der Postleitzahl seiner Erreichbarkeitsanschrift anzugeben“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Worte „und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl“ eingefügt.
26. § 31 wird gestrichen.
27. § 32 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeindeverwaltung hat die Stimmzettel bis zur Wahlordnungsgemäß und geschützt vor dem Zugriff von Unbefugten zu verwahren;“
28. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stimmzettel, die Stimmzettelschläge und die Wahlbriefumschläge werden von der Gemeindeverwaltung beschafft.“
29. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Bildung von Auszählungsvorständen gemäß § 26a KWG gilt Absatz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass der Auszählungsraum oder die Auszählungsräume sich im Wahlgebiet befinden und barrierefrei im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sein müssen.“
30. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ die Worte „und falten“ eingefügt.
31. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach dem Klammerzusatz das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:
„6. in welcher Weise mit Wahlschein im Wege der Briefwahl gewählt werden kann,“.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:
- „8. nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann sowie eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist,
9. ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seine Stimmen abzugeben, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer Person bedienen kann, die Hilfeleistung sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränkt und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält,
10. nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB jeweils auch der Versuch strafbar ist.“
32. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 4 wird vor dem Wort „Stimmzettel“ das Wort „amtliche“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(58 Abs. 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 58 Abs. 5)“ ersetzt.
- ee) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:
„9. Verschlussmaterial für die Wahlurne sowie nicht radierfähige Schreibstifte,“.
- ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummern 4 bis 6“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 bis 6“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung nach § 55 b kann auf die Übermittlung der Wahlunterlagen nach Satz 1 Nr. 5 und 6 in Papierform verzichtet werden.“
33. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigten es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummern 2 und 3 werden eingefügt:
„2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er nicht gewählt hat,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:
„7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahl-

- kabine fotografiert oder gefilmt hat oder“.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
- ff) Folgender Satz wird angefügt:
„Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindeverwaltung bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.“
- d) In Absatz 8 wird die Verweisung „Absatz 6 Nr. 2 bis 5“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 bis 8“ ersetzt.
34. In § 49 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „unter Verschluss zu halten“ durch die Worte „sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt zu verwahren“ ersetzt.
35. In § 55 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „endgültigen Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 und 6“ durch die Worte „ermittelten Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
36. § 55 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 11 Satz 3, Absatz 12 Satz 1 und Absatz 14 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlniederschrift“ jeweils die Worte „bei automatisierter Datenverarbeitung“ eingefügt.
- b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Feststellung des endgültigen“ durch die Worte „den Feststellungen des ermittelten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 5“ ersetzt.
37. § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Bevor die Wahlurne geöffnet wird, öffnet ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Wahlvorstands die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag. Wird der Name des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, wird unter Kontrolle des Wahlvorstehers der Stimmzettel dem Stimmzettelschlag entnommen, bei verbundenen Wahlen der Stimmzettel für jede Wahl, und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.“
38. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des nach § 6 Abs. 2 gebildeten Briefwahlvorstands öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag. Wird der Name des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, wird der Stimmzettelschlag unter Kontrolle des Wahlvorstehers ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.“
- b) Folgender neue Absatz 8 wird eingefügt:
„(8) Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Stimmzettelschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint, um nach Schluss der Wahlhandlung die Zählung der Stimmen zu erleichtern. Der Wahlvorsteher kontrolliert, dass vor dem Einlegen und beim Einlegen der geöffneten Stimmzettelschläge in die Wahlurne diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
39. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Schnellmeldungen sind auf schnellstem Weg (insbesondere telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Weg) nach einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden Muster zu erstatten. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.“
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
40. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „allen“ durch die Worte „den am Schluss der Sitzung anwesenden“ ersetzt.
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterzeichnung, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.“
- cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „über die Ablehnung oder Anordnung einer erneuten Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung“ gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- ee) In dem bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „Satz 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „Satz 4 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Sofern die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 55 b) erfolgen, wird eine Wahlniederschrift bei automatisierter Datenverarbeitung verwendet, für die Absatz 1 mit den Maßgaben gilt, dass ihr zusätzlich folgende Anlagen beizufügen sind:
1. die Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen der Vorbereitungsmaßnahmen (§ 55 a Abs. 6 Satz 2),
 2. die Niederschrift über die Übergabe des versiegelten Umschlags mit dem mobilen Datenträger an den Wahlvorsteher (§ 55 a Abs. 7 Satz 2),
 3. der Ausdruck mit den Feststellungen des ermittelten Wahlergebnisses (§ 55 b Abs. 13).
- Beschlüsse über die Ablehnung oder Anordnung einer erneuten Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 55 b Abs. 12) sind in der Niederschrift bei automatisierter Datenverarbeitung zu vermerken. Diese Niederschrift ist in elektronischer Form zu erstellen und auszudrucken; das Beifügen von Zähllisten entfällt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
41. In § 60 Abs. 1 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
42. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 3, 4 und 6 wird das Wort „Stadtverwaltung“ jeweils durch die Worte „Stadt- und Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „und zählt unter Kontrolle die Anzahl der ihm übergebenen und sortierten Stimmzettel nach“ gestrichen.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Er übernimmt die Feststellungen des ermittelten Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand nach Absatz 3.“
- cc) Satz 5 wird gestrichen.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „eine gesonderte Wahlniederschrift“ durch die Worte „eine Niederschrift des Auszählungsvorstands“ ersetzt.
43. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Art und Weise der Übermittlung der Meldungen gilt § 58 Abs. 5 entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
44. § 62 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Wahlniederschriften bei automatisierter Datenverarbeitung (§ 59 Abs. 2) und Auszählungsniederschriften bei Bildung von Auszählungsvorständen (§ 26a KWG, § 60a Abs. 8 KWO) gilt Satz 1 entsprechend.“
45. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlniederschriften“ die Worte „, die Wahlniederschriften bei automatisierter Datenverarbeitung (§ 59 Abs. 2)“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlniederschriften“ die Worte „, den Wahlniederschriften bei automatisierter Datenverarbeitung (§ 59 Abs. 2)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Unverzüglich nach Fertigstellung der Niederschriften senden
der Gemeindevahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde, einer Ortsgemeinde über die Verbandsgemeindeverwaltung, eine Abschrift der Niederschrift und der Zusammenstellung an die Kreisverwaltung,
der Verbandsgemeindevahlleiter zwei Abschriften der Niederschrift und der Zusammenstellung an die Kreisverwaltung; die Kreisverwaltung übersendet eine Abschrift an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt und der Kreiswahlleiter eine Abschrift der Niederschrift und der Zusammenstellung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
der Bezirkswahlleiter eine Abschrift der Niederschrift und der Zusammenstellung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
- e) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.
- f) Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.
46. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 54 Abs. 1 oder § 55 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, § 54 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 1 oder § 55 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 54 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
47. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „§ 63 Abs. 5“ wird durch die Verweisung „§ 63 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „§ 63 Abs. 6“ wird durch die Verweisung „§ 63 Abs. 5“ ersetzt.
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 66
Ersatzpersonen“
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 6“ ersetzt.
49. In § 71 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlleiter“ die Worte „oder Beisitzer des Wahlausschusses“ eingefügt.
50. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „23. Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.
51. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Anschrift (Hauptwohnung)“ durch die Worte „des Wohnorts mit Postleitzahl“ ersetzt.
52. § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bereits eingegangene Wahlbriefe sind zu sammeln und unter Beachtung des Wahlheimnisses zu vernichten.“
53. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. Absichtserklärung nach dem Muster der Anlage 10 a,“.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- cc) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
„5. Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11 a,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 6 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 61 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 5 Satz 2“ und die Verweisung „§ 61 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 4“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden nach der Verweisung „§ 70,“ die Worte „Niederschrift bei automatisierter Datenverarbeitung (§ 59 Abs. 2),“ eingefügt.
54. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 89

Sicherung der Wahlunterlagen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis und Wahlscheinverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

55. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können oder die zuständige Aufsichtsbehörde

mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

56. Die Anlagen 1 a bis 3 a und 5 bis 10 erhalten die aus der Anlage I zur Verordnung ersichtliche Fassung.

57. Nach Anlage 10 wird Anlage 10 a eingefügt, die die aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung erhält.

58. Die Anlagen 11, 13 bis 17, 19, 21, 23 bis 30 und 32 erhalten die aus der Anlage III zur Verordnung ersichtliche Fassung.

59. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Oktober 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

Anlage I
(zu Artikel 1 Nr. 56)

Anlage 1 a
(zu § 11 a Abs. 3 Satz 1)

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige wahlberechtigte
Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern (),
- das Zutreffende ankreuzen ☒

(1) Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ 	(2) Antrag gemäß § 11 a der Kommunalwahlordnung (KWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ² am
---	---

	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
	Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort
(3)	Ich bin im Besitz eines			Ausweis-Nummer	
	☐ gültigen Identitätsausweises			ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)
	☐ Reisepasses			zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)
(4)	Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen ³ , versichere ich an Eides statt:				
(5)	Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:				
(6)	Meine derzeitige Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die ich auch am Wahltag innehaben werde, befindet sich in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):				
					
					
	Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ununterbrochen meine Hauptwohnung innehaben.				
(7)	Mir ist bekannt, dass sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht ⁴. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Staatsangehöriger/ Staatsangehöriger ¹ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein sollte oder in der Gemeinde keine Hauptwohnung mehr innehaben sollte. Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers ¹ (Vor- und Familienname)				

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Zutreffende Kommunalwahl eintragen.

³ Wer vor der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach § 156 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

⁴ Wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, kann nach § 107 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden; wer unbefugt wählt oder dies versucht, kann nach § 107 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

noch **Anlage 1 a**
(zu § 11 a Abs. 3 Satz 1)

Wird von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ausgefüllt

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ☐ Ja				
	☐ Nein				
	(Begründung)				
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung)			
2	Antragseingang am (Datum)	37. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr = ¹	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig		
3	Status als nicht meldepflichtige(r) Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen ☐ nein ☐ ja				
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet ☐ nein ☐ ja				
5	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung in der Gemeinde ☐ nein ☐ ja				
6	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden				
7	Erledigung des Antrags				
	☐ Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks			
	☐ Erteilung des Wahlscheins	Wahlscheinnummer			
	☐ Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis				
	☐ Zurückweisung (s. Anlage)				

¹ Datum des 37. Tages vor der Wahl eintragen.

noch Anlage 1 a
(zu § 11 a Abs. 3 Satz 1)

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung
an Eides statt für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Wortlaut des § 26 des Bundesmeldegesetzes:

„§ 26

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
 2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.
- Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.“

Antragsberechtigt sind nur wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht gleichzeitig Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung innehaben.

(1) Der Antrag ist bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung zu stellen.

(2) Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können an den Kommunalwahlen grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Gemeinde in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hauptwohnung in der Gemeinde werden, falls sie in dieser Gemeinde nicht gemeldet sind, nur auf förmlichen Antrag (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 37. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

(3) Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

(4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Kommunalwahl nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt oder am Wahltag nicht vorliegt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

(5) Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

(6) Angabe der Hauptwohnung, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch am Wahltag innehat.

(7) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzland.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 3)

Wahlbenachrichtigung (Vorderseite)Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{1, 2}Frau/Herr ^{1, 2}**Wahlbenachrichtigung ³****zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags ^{1, 4}****am Sonntag, dem _____,**
von 8 bis 18 Uhrund zur etwaigen **Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats ^{1, 4}****am Sonntag, dem _____,**
von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags ^{1, 4} wahlberechtigt. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Ihren Pass oder Passersatz, bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.**

Voraussetzung für die Erteilung eines **Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter _____ zur Verfügung ⁵. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse ⁶ gerichtet werden: _____.

Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum: ²Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei. ⁷

Stimmbezirk-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

¹ Nichtzutreffendes streichen.² Anschrift einsetzen.³ Die Versendung ist auch in Kartenform möglich.⁴ Konkrete Bezeichnung der Wahl angeben.⁵ Internetadresse der Verwaltung angeben oder streichen, wenn ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet nicht zur Verfügung steht.⁶ E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben.⁷ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht.

noch **Anlage 2**
(zu § 12 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 3)

Wahlscheinantrag ¹ (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.)

An die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum wählen wollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe erstes Kästchen unten).

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats **und** für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats **nur** für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats

am _____ ☐ ²

am _____ ☐ ²

am _____ ☐ ²

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

☐ ² - soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

☐ ² - soll an mich an folgende Anschrift(en) geschickt werden ³ :

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

☐ ² - wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige

☐ ² zur Stellung des Antrags auf Erteilung des Wahlscheins

☐ ² zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich _____
Vor- und Familienname

den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum

Unterschrift der/des Bevollmächtigten

Für amtliche Zwecke

Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein Nr.:

Unterlagen abgesandt/ausgehändigt

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt werden kann.

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Soweit Sie sich am Wahltag und am Tag der etwaigen Stichwahl an unterschiedlichen Orten außerhalb Ihrer Hauptwohnung aufhalten, geben Sie bitte in Zuordnung zu diesen Tagen beide Anschriften an.

Anlage 2 a

(zu § 72 Abs. 1 Satz 5 und § 78 Abs. 1 Satz 2)

Wahlbenachrichtigung nur für die etwaige Stichwahl (Vorderseite)Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{1, 2}_____
Frau/Herr ^{1, 2}**Wahlbenachrichtigung nur zur etwaigen Stichwahl ³****der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats ^{1, 4}****am Sonntag, dem _____,**
von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind nur zur etwaigen Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats ^{1, 4} wahlberechtigt. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Ihren Pass oder Passersatz, bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.**

Voraussetzung für die Erteilung eines **Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/ Stadtverwaltung ¹ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter _____ zur Verfügung⁵. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse⁶ gerichtet werden: _____. Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum:²Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei⁷.

Stimmbezirk-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

¹ Nichtzutreffendes streichen.² Anschrift einsetzen.³ Die Versendung ist auch in Kartenform möglich.⁴ Konkrete Bezeichnung der Wahl angeben⁵ Internetadresse der Verwaltung angeben oder streichen, wenn ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet nicht zur Verfügung steht.⁶ E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben.⁷ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht.

noch **Anlage 2 a**
(zu § 72 Abs. 1 Satz 5 und § 78 Abs. 1 Satz 2)

Wahlscheinantrag nur für die etwaige Stichwahl¹

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.)

An die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins
für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats

am _____ ☐ ²

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

☐ ² - soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

☐ ² - soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

☐ ² - wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige

☐ ² zur Stellung des Antrags auf Erteilung des Wahlscheins

☐ ² zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich _____
Vor- und Familienname

den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum

Unterschrift der/des Bevollmächtigten

Für amtliche Zwecke
Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein Nr.:

Unterlagen abgesandt/ausgehändigt

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt werden kann.

² Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Bekanntmachung der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung ¹**über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am _____****für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹ am _____****und für die etwaigen Stichwahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹ am _____****I.**

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem _____ ² (20. Tag vor dem Wahltag), bis Freitag, den _____ ³ (16. Tag vor dem Wahltag), während der Dienststunden bei den Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltungen ¹ in _____ ⁴

(Straße, Hausnummer, Zimmernummer, Postleitzahl, Ort)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am _____ ⁵ (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den _____ ³ (16. Tag vor dem Wahltag), Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter _____

zur Verfügung ⁶.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse ⁷ gerichtet werden: _____

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

noch Anlage 3
(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ beantragt werden.

VI.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Stimmzettelschlag,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden
ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung.

Bei verbundenen Wahlen steckt die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel, jeden für sich mit der Stimmabgabe nach innen gefaltet, einzeln in den gemeinsamen Stimmzettelschlag und verschließt ihn.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von _____⁸ unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgesandt werden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr beim zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden⁹.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden¹⁰.

_____, den _____

Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Datum des 20. Tages vor der Wahl einsetzen.

³ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁴ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

⁵ Datum des 21. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁶ Internetadresse der Verwaltung angeben oder streichen, wenn ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet nicht zur Verfügung steht.

⁷ E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben.

⁸ Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

⁹ Vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes.

¹⁰ Vgl. § 19 Abs. 7 Satz 2 KWO.

Anlage 3 a

(zu § 13 Abs. 2 Satz 3)

**Bekanntmachung der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters^{1, 2}
 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde und über die Erteilung von
 Wahlscheinen**

Ergänzend zu der Bekanntmachung der Kreisverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹ vom _____
 über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und über die Erteilung von Wahlscheinen wird Fol-
 gendes bekannt gegeben:

I.

Das **Wählerverzeichnis** der Ortsgemeinde wird am

_____, dem _____, von _____ bis _____ Uhr

_____, dem _____, von _____ bis _____ Uhr

_____, dem _____, von _____ bis _____ Uhr

_____, dem _____, von _____ bis _____ Uhr

_____, dem _____, von _____ bis _____ Uhr

in _____³

(Straße, Hausnummer, Zimmernummer, Postleitzahl, Ort)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem _____⁴ (20. Tag vor dem Wahltag), bis Freitag, den _____⁵ (16. Tag vor dem Wahltag), bei der Verbandsgemeindeverwaltung in _____
 oder bei mir erhoben werden.

III.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei mir beantragt werden⁶. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann sie bei mir bis zum Tage der Wahl, 12 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen⁶.

_____, den _____

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister¹

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Gilt nur im Falle der Beauftragung nach § 6 Satz 2 KWG und § 3 KWO.

³ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

⁴ Datum des 20. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁵ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁶ Falls unzutreffend, ist der Satz zu streichen.

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 2, § 73 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 Satz 1)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde ¹

Frau/Herr

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²

geboren am

ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.

Wahrschein Nr.:
für die Wahl – Stichwahl ¹ der/des

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher -
Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters -
Landrätin/Landrats -
Ortsbeirats - Gemeinderats/Stadtrats –
Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags ¹
am

Stimmbezirk-Nr.**Wählerverzeichnis-Nr.**☐ Wahrschein gem. § 17 Abs. 2 KWO ³

Datum

(Dienstsiegel)

i. A. ⁴

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹

Ich versichere der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – ² als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers ¹ – den/die ¹ beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson

Im Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druckschrift anzugeben:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen ¹ und ²:**¹ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Wer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

² Hilfsperson

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Zur Beachtung!

Den mit Datum und Unterschrift versehenen **Wahrschein nicht** in den blauen Stimmzettelumschlag, **sondern zusammen mit** dem blauen Stimmzettelumschlag **in den orangefarbenen Umschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief**“ stecken!

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.

³ Zutreffendenfalls ankreuzen.

⁴ Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.

Anlage 6

(zu § 19 Abs. 3 Nr. 4)

Merkblatt für die Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahlen am _____ und zwar

1. den Wahlschein, auf dem jede Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. den amtlichen Stimmzettel für jede im Wahlschein bezeichnete Wahl,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den orangefarbenen Wahlbriefumschlag.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes darf das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat verursacht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den Wahlschein nicht in den Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.
4. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den _____) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei _____ ² eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

noch **Anlage 6**
(zu § 19 Abs. 3 Nr. 4)

(Rückseite des Merkblatts)

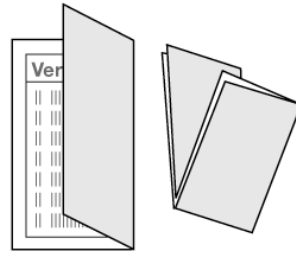
Wegweiser für die Briefwahl

(bei verbundenen Wahlen in Mehrfarbendruck¹)

1

Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.

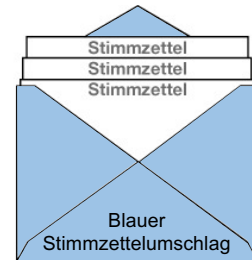
1



2

Stimmzettel, bei mehreren Stimmzetteln jeden für sich gefaltet², in den **blauen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

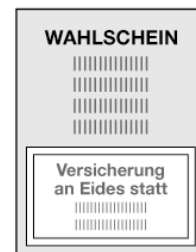
2



3

Abschnitt „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Datum und Unterschrift versehen.

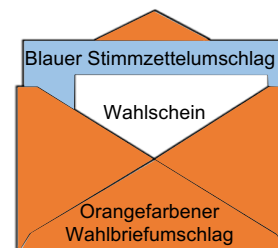
3



4

Blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken**.

4



5

Orangefarbenen Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung² abgeben oder rechtzeitig übersenden.

5



¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: weiß; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grün, weiß, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ in Bild 4 und 5: orangefarben.

² Nichtzutreffendes streichen/entfällt.

noch Anlage 7
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Satz 2)

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft

ab. am Montag, dem _____³, 18 Uhr,

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem _____³, 18 Uhr,

bei der/dem Landrätin/Landrat ¹ (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen ⁴.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes⁵ begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet⁶. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

noch **Anlage 7**
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Satz 2)

VIII.

In den Kreistag des Landkreises _____ sind _____ Mitglieder zu wählen.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens _____⁷ Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens _____⁸ zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung

in _____
(Straße, Hausnummer, Zimmernummer, Postleitzahl, Ort)⁹

einzureichen.

IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Landrätin/Landrats¹ darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens _____⁸ zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die/der Landrätin/Landrat¹ als Einzelbewerberin/Einzelbewerber¹ bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung

in _____
(Straße, Hausnummer, Zimmernummer, Postleitzahl, Ort)⁹

einzureichen.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat⁵ begründet würde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

_____, den _____

(Landrätin/Landrat zugleich als Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter¹)

noch **Anlage 7**
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Satz 2)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Datum des 54. Tages vor der Wahl einsetzen.

³ Datum des 48. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁴ Für das Gebiet des Bezirksverbands Pfalz ist folgender Zusatz einzusetzen:

„Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ¹ des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt.“

⁵ Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 KWG.

⁶ Die Verpflichtung zur Abgabe der Absichtserklärung ergibt sich aus § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG.

⁷ Das Zweifache der Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder einsetzen (§ 22 Abs. 2 LKO, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 53 KWG).

⁸ Unterschriftenmindestzahl gemäß § 55 Abs. 4 KWG einsetzen.

⁹ Bei Abweichungen beide Anschriften angeben.

Anlage 8

(zu § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 74 Abs. 1 Satz 3)

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
der Ortsbeiräte - des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters¹**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin/des Landrats¹ vom _____ über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am _____ stattfindenden Wahl des Gemeinderats in

_____ sind _____ Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am _____ stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte² sind

im Ortsbezirk _____ Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk _____ Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk _____ Ortsbeiratsmitglieder

usw.^{2, 3} _____

zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens _____⁴ Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____⁵ zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks _____ dürfen höchstens _____⁶ Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks _____ usw.³,

für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden². Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____⁵ zum Ortsbeirat des Ortsbezirks _____ wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften)^{2, 3}.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formulärrn geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

noch **Anlage 8**
(zu § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 74 Abs. 1 Satz 3)

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher² sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter¹

in _____

oder bei der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung¹

in _____ einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter¹ für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

in _____

oder bei der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung¹

in _____ einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. am Montag, dem _____⁷, 18 Uhr,

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat⁸ begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet⁹. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

_____, den _____

(Wahlleiterin/Wahlleiter¹)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Entfällt, wenn Ortsbezirke nicht gebildet sind.

³ Für weitere Ortsbezirke sind die entsprechenden Angaben aufzuführen.

⁴ Das Zweifache der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder einsetzen (§ 29 Abs. 2 GemO, § 15 Abs. 2 Satz 1 KWG).

⁵ Unterschriftenmindestzahl gemäß § 16 Abs. 2 KWG einsetzen.

⁶ Das Zweifache der Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder einsetzen (§ 75 Abs. 3 GemO, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 53 KWG).

⁷ Datum des 48. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁸ Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 KWG.

⁹ Die Verpflichtung zur Abgabe der schriftlichen Absichtserklärung ergibt sich aus § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG.

Anlage 9

(zu § 25 Abs. 1)

Der **Wahlvorschlag** ist möglichst **frühzeitig** bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung **einzu-reichen**. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist am, dem, 18 Uhr. ¹

An

2

in _____

Von der **Wahlleiterin** oder dem **Wahlleiter** oder von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung auszufüllen!

Wahlvorschlag ist eingereicht worden

am _____

(Datum, Uhrzeit)

Unterschrift _____

Wahlvorschlag

Der Partei / Wählergruppe

3

abgekürzt:

--

für die Wahl zum:

4

--

der/des

(Name des Wahlgebiets)

am

--

I.

Gemäß Beschluss der

5 - Versammlung

--

am

--

werden als Bewerberinnen und Bewerber ⁶ benannt:

noch **Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 1)

Wahlvorschlag

Bewerberinnen und Bewerber ^{6, 7}

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!

Lfd. Nr.	a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand b) Geschlecht c) Tag der Geburt d) Staatsangehörigkeit ⁸ e) Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁹
1 ¹⁰	a) b) c) d) e)
usw.	

II.

Vertrauensperson ist:

Stellvertretende

Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Straße, Hausnummer, Telefon-Nr., E-Mail-Adressen,
Postleitzahl, Wohnort) ⁹

III.

Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisation (§ 16 Abs. 5 KWG).

	, den	

(Parteistempel)

(Unterschrift)

IV.

Unterstützungsunterschriften wahlberechtigter Personen

Wichtige Hinweise:

Der Wahlvorschlag muss vor seiner Einreichung durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden, soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die erforderlichen Unterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

noch **Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁹	Unterschrift
	Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!	Datum der Unterschrift
1		
		— — — — —
2 usw.		

V.

Bescheinigung der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Die unter lfd. Nr. aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner
sind für die Wahl zum Ortsbeirat

des Ortsbezirks ¹¹

- Gemeinderat - Verbandsgemeinderat - Stadtrat - Kreistag - Bezirkstag ¹² nach § 1 KWG wahlberechtigt ¹³.

, den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

VI.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beigelegt:

- ☐ Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber ⁶
- ☐ Bescheinigungen der Wählbarkeit
- ☐ Versicherungen an Eides statt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG ¹⁴
- ☐ Unterschriftenlisten
- ☐ Einzelbescheinigungen des Wahlrechts
- ☐ Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ⁶
- ☐ Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation ¹⁵
- ☐ Bescheinigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters über die Parteieigenschaft ¹⁶
- ☐ Unterlagen zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation der Wählergruppe ¹⁷
- ☐ Schriftliche Absichtserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers ¹⁸
- ☐ Nachweis der Eintragung im Vereinsregister ¹⁹
- ☐ Bestätigung des Vorstands der Wählergruppe entsprechend § 24 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWO) ²⁰

, den

(Unterschrift der Vertrauensperson)

noch **Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 1)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Datum des 48. Tages vor der Wahl.

² Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter, Verbandsgemeindegewahlleiterin/Verbandsgemeindegewahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter oder zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung einsetzen.

³ Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese gemäß § 21 Abs. 1 KWG und § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWO einsetzen.

⁴ Ortsbeirat, Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag einsetzen.

⁵ Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten einsetzen.

⁶ Im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag die Worte „sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger“ anfügen.

⁷ Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber vor den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern. Bei einer Mehrfachbenennung ist die lfd. Nr. nur einmal zu vergeben.

⁸ Im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag entfällt diese Angabe.

⁹ Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes kann im Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat entfallen.

¹⁰ Sind im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag Nachfolgerinnen und Nachfolger benannt, so sind die entsprechenden lfd. Nr. in Buchstaben a und b zu gliedern; außerdem sind unter den Familiennamen die Worte „als Bewerberin“ oder „als Bewerber“ oder „als Nachfolgerin“ oder „als Nachfolger“ zu setzen.

¹¹ Name des Ortsbezirks einsetzen.

¹² Nicht Zutreffendes streichen.

¹³ Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

¹⁴ Nur bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

¹⁵ Sofern die Bestätigung nicht unter Abschnitt III erfolgt ist.

¹⁶ Nur für Parteien, auf die § 16 Abs. 4 KWG zutrifft.

¹⁷ Nicht für Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft.

¹⁸ Die Verpflichtung zur Abgabe der schriftlichen Absichtserklärung ergibt sich aus § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG.

¹⁹ Nur für Wählergruppen, auf die § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG zutrifft.

²⁰ Nur für Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG zutrifft.

noch **Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 1)

Datenschutzinformationen zu Unterstützungsunterschriften

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 16 Abs. 2, § 53 in Verbindung mit § 16 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 4 Satz 3) erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 16 bis 18, 23, § 53 in Verbindung mit den §§ 16 bis 18, 23, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 4 Satz 3) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25 bis 27, 29).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde Wählergruppe (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 53 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)¹:

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten sind, wenn nicht die zuständige Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe sind einzutragen.

noch **Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 1)

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage 10

(zu § 25 Abs. 6 Nr. 1)

Vor- und Familienname:

Geschlecht:

Tag der Geburt:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

Erklärung

Ich erkläre, dass ich nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt bin. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Nachfolgerin/Nachfolger^{1, 2} im Wahlvorschlag der

--

--

3

für die Wahl zum **Ortsbeirat des Ortsbezirks**

--

4

- Gemeinderat - Stadtrat - Verbandsgemeinderat - Kreistag - Bezirkstag²am

--

 zu.

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner Person. Diese können so nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden.

--

, den

--

(Unterschrift)

--

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Die Worte „Nachfolgerin/Nachfolger“ gelten nur für die Bezirkstagswahl.

² Nicht Zutreffendes streichen.

³ Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, einsetzen.

⁴ Name des Ortsbezirks einsetzen.

noch **Anlage 10**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 1)

Datenschutzinformationen zur Erklärung zum Wahlvorschlag

Für die mit Ihrer Erklärung zum Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung in einem Wahlvorschlag nachzuweisen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 53 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 53 in Verbindung mit den §§ 16 bis 20, 23 bis 25, 29 und 30, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 5, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25, 27, 29, 30, 32 und 33).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlags und für die Erstellung der Stimmzettel verarbeitet. Der zugelassene Wahlvorschlag kann im Internet (§ 91 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der Kommunalwahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom zuständigen Wahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl verarbeitet (§ 47, § 53 in Verbindung mit § 47 des Kommunalwahlgesetzes, § 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe¹:

Nach Einreichung des Wahlvorschlags ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Zustimmungserklärungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23 a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe sind einzutragen.

noch **Anlage 10**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 1)

abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlkreisvorschlag nicht zurückgenommen.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage II
(zu Artikel 1 Nr. 57)

Anlage 10 a
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 9)

Absichtserklärung
der Bewerberin oder des Bewerbers zur Wahl des Ortsbeirats, Gemeinderats,
Stadtrats, Verbandsgemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags¹
im Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Vor- und Familienname:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	

Im Fall meiner Wahl in den Ortsbeirat, Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag¹ beabsichtige ich, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG)² vorliegende Unvereinbarkeit von Amt und Mandat durch folgende Handlungsweise zu beseitigen:

- ☐ Ich werde aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden.
- ☐ Ich werde auf das Mandat verzichten.

Mir ist bekannt, dass die rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist³. Die Absichtserklärung oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Erklärung wird in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht⁴.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² § 5 Abs. 1, § 53 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 KWG.

³ § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG. Die Verpflichtung zur Abgabe der Absichtserklärung ergibt sich aus § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG.

⁴ § 24 Abs. 3 Satz 2 KWG.

Anlage III

(zu Artikel 1 Nr. 58)

Anlage 11

(zu § 25 Abs. 6 Nr. 2)

Gemeinde/Stadt: ¹

Landkreis:

Bescheinigung der WählbarkeitFrau/Herr ¹:

Tag der Geburt:

Straße, Nr.:

Wohnort:

ist nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes
zum **Ortsbeirat des Ortsbezirks** ²**- Gemeinderat - Stadtrat - Verbandsgemeinderat - Kreistag - Bezirkstag** ¹ wählbar.

, den

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹

(Dienstsiegel)

i. A.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ³

, den

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!¹ Nicht Zutreffendes streichen.² Name des Ortsbezirks einsetzen.³ Wenn die Person, deren Wahlrecht bescheinigt wird, die Bescheinigung selbst einholt, streichen.

**Datenschutzinformationen
zur Wählbarkeitsbescheinigung**

Für die in Ihren Angaben zur Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einer Bewerberin oder eines Bewerbers eines Wahlvorschlags auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 4, 16, 19 und 23, § 53 in Verbindung mit den §§ 4, 16, 19 und 23) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25, 27 und 30).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe¹:

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über die Wählbarkeitsbescheinigung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Wählbarkeitsbescheinigungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter Voraussetzungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 23 und 23 a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a) verlangen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe sind einzutragen.

noch **Anlage 11**

(zu § 25 Abs. 6 Nr. 2)

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des Kommunalwahlwahlgesetzes (§§ 23 und 23 a, § 53 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage 13
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Niederschrift über die _____¹
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberinnen und Bewerber sowie der
Nachfolgerinnen und Nachfolger² der

(Name der Partei oder Wählergruppe)²

**für die Wahl des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags – Bezirks-
tags²**

(Name des Ortsbezirks - der Gemeinde - der Stadt - der Verbandsgemeinde - des Landkreises - des Bezirksverbands)²

am _____

I.

Der/Die _____
(einberufende Parteistelle oder vorsitzendes Mitglied der Wählergruppe)²

hat am _____

durch _____
(Form der Einladung)

- zu einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe²
- zu einer Versammlung der von wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe
gewählten Vertreterinnen und Vertreter²
- zu einer Versammlung von Wahlberechtigten des Wahlgebiets²

auf heute _____, _____ Uhr,

nach _____
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberinnen und Bewerber sowie der
Nachfolgerinnen und Nachfolger² für die oben bezeichnete Wahl eingeladen.

II.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter² eröffnete um _____ Uhr die Versammlung.
Erschienen waren _____³ wahlberechtigte Mitglieder - Vertreterinnen und Vertreter -
Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer², die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben.

Die Versammlung wurde geleitet von _____
(Familienname und Vornamen)

Schriftführerin/Schriftführer² war _____
(Familienname und Vornamen)

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

III.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter ² stellte fest,

1. dass die Einladungen zur Versammlung satzungsmäßig form- und fristgerecht erfolgt sind - dass bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen zur Versammlung nicht früher als 14 Tage und nicht später als drei Tage vor dem Versammlungstag öffentlich eingeladen worden ist ²,
2. dass die Partei oder die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe ² im Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung gegründet war,
3. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählergruppe ² im Wahlgebiet in der Zeit vom _____ bis _____
für die besondere Vertreterversammlung ²
für die allgemeine Vertreterversammlung ²
gewählt worden sind, ²
4. dass die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und Mitgliedschaft ² aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, ²
5. dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und die Mitgliedschaft ² von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, angezweifelt wurde, ²
6. dass jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hat, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² vorzuschlagen,
7. dass den Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber sowie als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
8. dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen sowie Bewerber und die Nachfolgerinnen und Nachfolger ² sowie über ihre Reihenfolge einzeln ⁴ und geheim abzustimmen ist,
9. dass nach der Satzung der Partei/Wählergruppe ²
dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen ²
dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss ²
als Bewerberin oder Bewerber oder als Nachfolgerin oder Nachfolger ² gewählt ist, wer ⁵

10. dass ein Antrag auf Mehrfachbenennung von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht gestellt wurde ², dass auf Antrag die Versammlung in geheimer Abstimmung folgende/keine Mehrfachbenennung/Mehrfachbenennungen ² beschlossen hat. (Bei Mehrfachbenennungen von Bewerberinnen und Bewerbern erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber vor den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern; die lfd. Nr. ist nur einmal bei der erstmaligen Namensnennung der Bewerberin oder des Bewerbers zu vergeben.)

Dreifachbenennung, lfd. Nr.: _____

Zweifachbenennung, lfd. Nr.: _____

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

IV.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger² sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Nachfolgerinnen und Nachfolger²

1. lfd. Nr. jeweils einzeln
2. lfd. Nr. durch verbundene Einzelwahl

mit verdeckten Stimmzetteln geheim abgestimmt worden ist. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger² ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger² wurden in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt⁶:

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!

Lfd. Nr.	a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand b) Geschlecht c) Tag der Geburt d) Staatsangehörigkeit ⁷ e) Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁸
1 ⁹	a) b) c) d) e)
usw.	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen². Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.²

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

V.

**Paritätsbezogene Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG ¹⁰:**

		Frauen	Männer	Insgesamt ^{11, 12}
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: ^{11, 12}				
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte ¹³			
	2. Hälfte ¹⁴			
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte ¹³			
	2. Hälfte ¹⁴			

Die gewählten Bewerberinnen haben folgende Plätze erreicht:

_____.

Die gewählten Bewerber haben folgende Plätze erreicht:

_____.

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

VI.

Die Versammlung beauftragte die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter ² sowie die an der Versammlung teilnehmenden

_____ und _____
(Familienname und Vornamen) (Familienname und Vornamen)

die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass

1. jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² vorzuschlagen,
2. die Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
3. die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger ² sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag einzeln/durch verbundene Einzelwahl ^{2, 4} in geheimer Abstimmung erfolgt sind,
4. die Festlegung der Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung auf Antrag erfolgt ist/ein Antrag auf Mehrfachbenennungen nicht gestellt worden ist. ²

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter ² Die Schriftführerin/Der Schriftführer ²

_____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift)

Unterschriften ¹⁵
von fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern
(Familienname und Vorname)

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

VII.

Versicherung an Eides statt

Wir versichern der/dem Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt-, Kreis-, Bezirkswahlleiterin/-wahlleiter, der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung ² an Eides statt, dass in der Mitglieder-, Vertreter-, Wahlberechtigtenversammlung ² der

(Name der Partei oder Wählergruppe) ²

am _____

die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger ² sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge und ihrer Mehrfachbenennungen ² im Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags ²

16

unter Beachtung folgender Grundsätze erfolgt ist:

1. Jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung hatte das Recht, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² vorzuschlagen.
2. Die Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger ² zur Wahl stellten, hatten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
3. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger ² sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag erfolgte einzeln/durch verbundene Einzelwahl ^{2, 4} in geheimer Abstimmung.
4. Die Festlegung der Mehrfachbenennungen erfolgte in geheimer Abstimmung auf Antrag./ Ein Antrag auf Mehrfachbenennungen ist nicht gestellt worden. ²

Es ist uns bekannt, dass nach § 156 des Strafgesetzbuches die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

_____, den
Die Versammlungsleiterin/ Der Versammlungs-
leiter ²

(Unterschrift)

Die von der Versammlung zur Abgabe der eides-
stattlichen Versicherung bestimmten zwei Personen

1. _____
(Unterschrift)

2. _____
(Unterschrift)

noch **Anlage 13**
(zu § 25 Abs. 6 Nr. 4)

-
- ¹ „Mitgliederversammlung“ oder „Vertreterversammlung“, bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen „Wahlberechtigtenversammlung“ einsetzen.
- ² Nicht Zutreffendes streichen.
- ³ Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einsetzen. Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste mit Familienname, Vorname und Anschrift jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers zu führen.
- ⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Nachfolgerinnen und Nachfolger und ihre Reihenfolge können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Kommunalwahlgesetzes auch durch verbundene Einzelwahl bestimmt werden. Eine verbundene Einzelwahl ist eine Wahl, bei der mehrere Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden.
- ⁵ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.
- ⁶ Der Vordruck für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger ist drucktechnisch so gestaltet, dass die Eintragungen deckungsgleich mit den Eintragungen des Vordrucks „Wahlvorschlag“ vorgenommen werden können. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Nachfolgerinnen und Nachfolger können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
- ⁷ Im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag entfällt diese Angabe.
- ⁸ Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes kann im Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat/Stadtrat entfallen.
- ⁹ Sind im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag Nachfolgerinnen und Nachfolger benannt, so sind die entsprechenden lfd. Nr. in Buchstaben a und b zu gliedern; außerdem sind unter den Familiennamen die Worte „als Bewerber(in)“ oder „als Nachfolger(in)“ zu setzen.
- ¹⁰ Im Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag entfallen die paritätsbezogenen Angaben (§ 56 Abs. 4 Satz 1 KWG).
- ¹¹ Wahlberechtigte Personen in der Versammlung sind die erschienenen wahlberechtigten Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter oder die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer.
- ¹² Die Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung muss mit der entsprechenden Angabe in Abschnitt II Satz 1 übereinstimmen.
- ¹³ Paritätsbezogene Angaben gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 KWG in Hinblick auf die erste Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze.
- ¹⁴ Paritätsbezogene Angaben gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 KWG in Hinblick auf die zweite Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze.
- ¹⁵ Gilt nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.
- ¹⁶ Name des Wahlgebiets einsetzen.

Anlage 14
(zu § 26 Abs. 1)

Unterschriftenliste zum Wahlvorschlag

Blatt Nr. _____

der Partei/Wählergruppe ¹		2
für die Wahl zum		3
am	____.____.____	

I.

Unterstützungsunterschriften wahlberechtigter Personen

Wichtige Hinweise:

Der Wahlvorschlag muss vor seiner Einreichung durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden, soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) davon befreit sind. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die erforderlichen Unterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁴	Unterschrift
	Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!	Datum der Unterschrift
1		
2 usw.		

II.

Bescheinigung der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{1, 5}

Die unter lfd. Nr. aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sind für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks

⁶

- Gemeinderat - Stadtrat - Verbandsgemeinderat - Kreistag - Bezirkstag ¹ nach § 1 KWG wahlberechtigt.

 , den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Kennwort und Kurzbezeichnung, sofern diese verwendet wird, des Wahlvorschlags einsetzen.

³ Vertretungsorgan wie bei Wahlvorschlag einsetzen.

⁴ Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts kann im Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat/Stadtrat entfallen.

⁵ Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁶ Name des Ortsbezirks einsetzen.

noch Anlage 14
(zu § 26 Abs. 1)

Datenschutzinformationen zu Unterstützungsunterschriften

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 16 Abs. 2, § 53 in Verbindung mit § 16 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 4 Satz 3) erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 16 bis 18, 23, § 53 in Verbindung mit den §§ 16 bis 18, 23, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 4 Satz 3) und der Kommunalwahlordnung (§§ 25 bis 27, 29).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde Wählergruppe (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 53 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)¹:

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten sind, wenn nicht die zuständige Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

¹ Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder der sammelnden Wählergruppe sind einzutragen.

noch **Anlage 14**
(zu § 26 Abs. 1)

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage 15
(zu § 30 Abs. 5 Satz 1)

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zum Gemeinderat/Ortsbeirat ^{1, 2}**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat ¹ wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ³ ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat/Ortsbeirat ¹ waren zwei Monate vor der Wahl _____ Frauen und _____ Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ den von der Partei/Wählergruppe ¹ _____ ⁴ eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat ¹ mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen: ⁵
Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die andert-halb-fache Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder ¹ zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder ¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder ¹ zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

noch **Anlage 15**
(zu § 30 Abs. 5 Satz 1)

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

_____, den _____

Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Muster der Bekanntmachung. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt II. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt III.

³ Die Worte „ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und“ streichen, wenn kein Wahlvorschlag zugelassen ist.

⁴ Kennwort und Kurzbezeichnung, sofern diese verwendet wird, einsetzen.

⁵ Die im Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Wohnort mit Postleitzahl in nummerierter Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 5 KWO auflisten.

Mindestgröße: Format DIN A 4

Stimmzettel für die Wahl zum
Gemeinderat der Gemeinde ¹ _____

am _____
Sie haben 12 ² Stimmen!

Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:

- Sie können alle 12 ² Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin/einem Bewerber - auch einer/einem mehrfach benannten Bewerberin/Bewerber - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren), also

☒	☐	☐
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

 oder

☒	☒	☒
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

 oder

☒	☒	☒
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------
- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 ² Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen/den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugutekommen,
- oder
- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass jeder/jedem aufgeführten Bewerberin/Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber zwei Stimmen.

Wahlvorschlag 1 Partei A ³			A ³	○
1. Wagner, Helmut ^{5, 6, 7}				
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foochs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Stefanie				
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2 Partei B ³			B ³	○
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Böglar, Franz				

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe ⁴			C ⁴	○
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

¹ Bei Wahlen zum Ortsbeirat, Verbandsgemeinderat, Stadtrat und zum Kreistag die entsprechenden Angaben einsetzen.

² Die nach § 75 Abs. 3 GemO/§ 29 Abs. 2 KWO jeweils maßgebende Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder, Ratsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder einsetzen.

³ Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO muss der Wahlvorschlag einer Partei als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.

⁴ Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort „Wählergruppe“ den Namen der zuerst aufgeführten Bewerberin/des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen, sofern die satzungsmäßige Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese aufzuführen. Der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden.

⁵ Bei Wahlen zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag sind zusätzlich zum Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen/Bewerber auch deren Wohnort mit Postleitzahl anzugeben.

⁶ Zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen/Bewerber können zusätzlich der Beruf oder Stand und Geburtsjahr angegeben werden.

⁷ Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.

Anlage 17

(zu § 32 Abs. 1)

Mindestgröße: Format DIN A 4

Stimmzettel für die Wahl zum
Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz
am _____

Sie haben **eine** Stimme _____

Keine Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzen!

1	Partei A ¹ Dr. Schultz, Anna ² , Prokuristin, 67863 Herxheimweyher Braun, Peter , Landwirt, 67857 Gossersweiler-Stein Meckes, Ferdinand , Oberstudienrat, 66957 Trulben Schultheis, Gerda , Theologin, 67346 Speyer Krill, Maria , Kauffrau, 67304 Kerzenheim	  
2	Partei B ¹ Geier, Hubert , Angestellter, 67454 Haßloch Dr. Häfner, Frieda , prakt. Ärztin, 67269 Grünstadt Geißler, Gertrud , Dipl. Pädagogin, 67659 Kaiserslautern Matt, Vincenz , Lehrer, 66901 Schönenberg-Kübelberg Zimmerqualm, Hubert , Rechtsanwalt, 66894 Wiesbach	
3	Partei C ¹ Müllberger, Heinz , Fabrikant, 67691 Hochspeyer Dr. Rieth, Annemarie , Oberregierungsrätin, 66879 Reichenbach-Steegen Kinzelbach, Ursula , Heizungsmonteurin, 67229 Gerolsheim Weiß, Peter , Fleischermeister, 66955 Pirmasens Weizenbauer, Ulrich , Biologe, 67146 Deidesheim	
4	Wählergruppe Böhme ³ Böhme, Andrea , Kauffrau, 67626 Germersheim Dr. Foohs, Ludwig , Vizepräsident, 66981 Münchweiler an der Rodalb Koehl, Jutta , Forstdirektorin, 66877 Ramstein-Miesenbach Bettinger, Wilhelmine , Bauingenieurin, 66978 Donsieders Moser, Hans , Glasermeister, 67346 Speyer	

¹ Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO muss der Wahlvorschlag einer Partei als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei tragen; sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu enthalten.

² Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.

³ Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort „Wählergruppe“ den Namen der zuerst aufgeführten Bewerberin oder des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden. Sofern die Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet hat, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu enthalten.

Anlage 19
(zu § 33 Abs. 1 Satz 3)

Mindestgröße: Format DIN A 4

Amtlicher Stimmzettel**für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat ¹**des Ortsbezirks/der Gemeinde ¹ _____

am _____

Sie dürfen höchstens ____ ² Personen wählen!

Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

oder

Sie können, wenn Sie nicht alle ____ ² Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder ¹ erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

oder

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☒ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder ¹ erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens ____ ² Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

Kennwort: _____ ³		☐
1.	Wagner, Alfred ⁴ , Rechtsanwalt	☐
2.	Schrick, Sabine , Schriftstellerin	☐
3.	Braun, Agnes , Erzieherin	☐
4.	Dr. Speth, Sophia , Zahnärztin	☐
5.	Töniges, Peter , Kaufmann	☐
6.	Schuck, Franz , Winzer	☐
usw. ⁵		☐
usw. ⁶		

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.

³ Das Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.

⁴ Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Paßgesetzes) angegeben werden. Zudem können zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber deren Geburtsjahr angegeben werden.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags bis zur zulässigen Höchstzahl auflisten.

⁶ Die Anzahl der leeren Zeilen muss mit der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder übereinstimmen.

Anlage 21

(zu § 42 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2)

Wahlbekanntmachung

der Kreisverwaltung _____

I.

Am Sonntag, dem _____, finden die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Gemeinderäten, Stadträten, Verbandsgemeinderäten und zum Kreistag ¹ sowie zum Bezirkstag ² statt. Gleichzeitig werden in den Ortsgemeinden die Wahlen der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister und in den Ortsbezirken die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher ¹ durchgeführt.

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

III.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Ortsbeiräten und zu den Gemeinderäten und Stadträten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirats/Gemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags ¹ zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin oder dem Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37

noch Anlage 21
(zu § 42 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2)

Abs. 6 KWG). Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen von der Wählerin oder dem Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

IV.²

Im Gebiet des Bezirksverbands Pfalz erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag.

Der Stimmzettel für die Bezirkstagswahl enthält unter Listennummern das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie die Namen und weitere Personalangaben der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Listenstimme zur Kennzeichnung des Wahlvorschlags, den sie wählen wollen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Listenstimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben wollen.

V.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister und in den Ortsbezirken die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben sie in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem _____, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden und Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin oder der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung, für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Gemeinderat oder Stadtrat fest.³

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den oder die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

In Gemeinden, in denen der Gemeinderat oder ein Ortsbeirat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

noch **Anlage 21**

(zu § 42 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2)

VIII.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis

Freitag, den _____⁴, 18 Uhr,

bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem _____⁵ eingetreten sind oder noch eintreten.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort abgegeben werden, er kann auch am Wahltag in dem angegebenen Wahlraum bis 18 Uhr beim Wahlvorstand abgegeben werden.

IX.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

X.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

_____, den _____

Kreisverwaltung _____

(Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Gilt nur für das Gebiet des Bezirksverbands Pfalz.

³ Vgl. § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG.

⁴ Datum des 2. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁵ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

Anlage 23
(zu § 74 Abs. 2)

Der **Wahlvorschlag** ist möglichst **frühzeitig** bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung einzureichen. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist
am, dem, 18 Uhr.

An _____¹

in _____

Von der **Wahlleiterin** oder dem **Wahlleiter** oder von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung auszufüllen!

Wahlvorschlag ist eingereicht worden

am _____

(Datum, Uhrzeit)

Unterschrift _____

Wahlvorschlag

für die Wahl der/des

Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ²

am

I.

Gemäß Versammlungsbeschluss - gemeinsamen Versammlungsbeschluss ² vom

wird benannt von

Name(n) der Partei(en) und/oder Wählergruppe(n) ²

als gemeinsame² Bewerberin² / als gemeinsamer² Bewerber² – Ich bewerbe mich als Einzelbewerberin/Einzelbewerber ^{3, 2} für die Wahl der/des

Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ²

der/des

(Ortsbezirk – Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde – Landkreis) ²

Familienname, Vornamen

Tag der Geburt

Staatsangehörigkeit

Beruf oder Stand

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

noch **Anlage 23**
(zu § 74 Abs. 2)

II.

Vertrauensperson ist:

Stellvertretende

Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adressen,
Postleitzahl, Wohnort) ⁴

(Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers bedarf keiner Vertrauensperson.)

III.

Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisation (§ 16 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).²

Bei gemeinsamem Wahlvorschlag: **Bestätigung** der für das Wahlgebiet zuständigen Organisationen jeder der beteiligten Parteien und Wählergruppen (§ 25 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung - KWO -).²

(Zur Bestätigung sind nur die für das Wahlgebiet zuständigen Unterzeichnungsberechtigten befugt. Neben der persönlichen handschriftlichen Unterschrift sind Familienname und Vorname in Druckschrift anzugeben.)

Das Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags soll lauten:

²

, den

IV.

Unterstützungsunterschriften wahlberechtigter Personen

Wichtige Hinweise:

Der Wahlvorschlag muss vor seiner Einreichung durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden, soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die erforderlichen Unterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

noch **Anlage 23**
(zu § 74 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁴	Unterschrift
	Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!	Datum der Unterschrift
1		
		— — —
2 usw.		

V.

Bescheinigung der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{2,5}

Die unter lfd. Nr. aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sind für die Wahl der/des

- Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirks

 ⁶

- Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
- Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters
- Landrätin/Landrats ²

nach § 58 in Verbindung mit § 1 KWG wahlberechtigt.

 , den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

VI.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beigefügt:

1. Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers ²
 1. Bescheinigung zur Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers ²
- _____ Versicherungen an Eides statt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG ⁷
- _____ Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers ²
- _____ Niederschrift über die Benennung der gemeinsamen Bewerberin/des gemeinsamen Bewerbers ²
- _____ Unterschriftenlisten
- _____ Bescheinigungen des Wahlrechts von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern
- _____ Bestätigung(en) der zuständigen Parteiorganisation(en) ⁸

noch **Anlage 23**
(zu § 74 Abs. 2)

Sofern nicht bei der letzten gleichzeitig stattfindenden Wahl einer Vertretungskörperschaft eingereicht:

_____ Bescheinigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters über die Parteieigenschaft ⁹

_____ Unterlagen zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation der Wählergruppe ¹⁰

_____ Nachweis der Eintragung im Vereinsregister ¹¹

_____ Bestätigung des Vorstands der Wählergruppe entsprechend § 24 Abs. 4 KWO ¹²

, den

(Unterschrift der Vertrauensperson/der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers ²)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter, Verbandsgemeindegewahlleiterin/Verbandsgemeindegewahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter oder zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung einsetzen.

² Nicht Zutreffendes streichen.

³ Bei Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (§ 62 Abs. 3 Satz 1 KWG).

⁴ Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes kann im Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers/der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters entfallen.

⁵ Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁶ Name des Ortsbezirks einsetzen.

⁷ Nur bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

⁸ Sofern die Bestätigung nicht unter Abschnitt III erfolgt ist.

⁹ Nur für Parteien, auf die § 16 Abs. 4 KWG zutrifft.

¹⁰ Nicht für Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft.

¹¹ Nur für Wählergruppen, auf die § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG zutrifft.

¹² Nur für Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG zutrifft.

noch **Anlage 23**
(zu § 74 Abs. 2)

**Datenschutzinformationen
zu Unterstützungsunterschriften
bei Wahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters -
Landrätin/Landrats**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zu erbringenden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für den einzureichenden Wahlvorschlag nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 62 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 und 55) und der Kommunalwahlordnung (§ 74 Abs. 4, § 70 in Verbindung mit den §§ 25 bis 27, 29).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde Wählergruppe oder der sammelnde Einzelbewerber (§ 62 des Kommunalwahlgesetzes)¹:

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten sind, wenn nicht die zuständige Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

¹ Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder der sammelnden Wählergruppe oder des sammelnden Einzelbewerbers sind einzutragen.

noch **Anlage 23**
(zu § 74 Abs. 2)

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage 24
(zu § 74 Abs. 4 Satz 2)

Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers ¹

Ich,

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Staatsangehörigkeit _____

Beruf oder Stand _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

☐ stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag der
_____ ^{1, 2}

☐ stimme meiner Benennung als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber¹ im gemeinsamen
Wahlvorschlag der
_____ ^{1, 2}

zu.

☐ bewerbe mich als Einzelbewerberin/Einzelbewerber ¹

für die **Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/
Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats** ¹

der/des _____
_____ ³

am _____.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeister - Bürgermeisterin/Bürgermeister - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister - Landrätin/Landrat ¹ jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde.

_____, den _____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Name(n) der Partei(en) und Wählergruppe(n) einsetzen.

³ Name des Wahlgebiets einsetzen.

noch **Anlage 24**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 2)

Datenschutzinformationen
zur Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
bei Wahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats

Für die mit Ihrer Erklärung zum Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung in einem Wahlvorschlag (§ 58 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes) nachzuweisen und Ihre Wählbarkeit nach § 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder § 46 Abs. 3 der Landkreisordnung zu bescheinigen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 58 in Verbindung mit den §§ 16 bis 20, 23 bis 25, §§ 62 und 63) und der Kommunalwahlordnung (§ 70 in Verbindung mit den §§ 25, 27 und 29, §§ 74 bis 76).

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlags und für die Erstellung der amtlichen Stimmzettel verarbeitet. Der zugelassene Wahlvorschlag kann im Internet (§ 91 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der Kommunalwahlordnung) veröffentlicht werden. Wird eine Stichwahl erforderlich und nehmen Sie an der Stichwahl teil, wird Ihr Name und der Name der zweiten Bewerberin oder des zweiten Bewerbers von der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters öffentlich bekannt gemacht (§ 65 KWG, § 79 KWO). Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl verarbeitet (§ 53 in Verbindung mit § 47 des Kommunalwahlgesetzes, § 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende Wählergruppe oder Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung. Zustimmungserklärungen gehören zu den Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden können. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 58 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlgesetzes verlangen.

¹ Name und Kontaktdaten der einreichenden Partei oder einreichenden Wählergruppe sind einzutragen. Im Fall einer Einzelbewerbung bitte Ihre Kontaktdaten eintragen.

noch **Anlage 24**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 2)

8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 58 in Verbindung mit den §§ 23 und 23 a des Kommunalwahlwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Anlage 26

(zu § 74 Abs. 4 Satz 4)

**Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers
der gemeinsamen Bewerberin/des gemeinsamen Bewerbers für die Wahl der/des
Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹**

Niederschrift über die Benennung der/des

- Bewerberin/Bewerbers ¹
- gemeinsamen Bewerberin/gemeinsamen Bewerbers ¹

der

[Name(n) der Partei(en) und/oder Wählergruppe(n)] ¹

für die Wahl der/des

- **Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers**
- **Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters**
- **Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters**
- **Bürgermeisterin/Bürgermeisters**
- **Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters**
- **Landrätin/Landrats ¹**

der/des

(Ortsbezirk - Gemeinde - Stadt - Verbandsgemeinde - Landkreis) ¹

am

I.

Der/Die

(einberufende Parteistelle oder vorsitzendes Mitglied der Wählergruppe) ¹

hat am

durch

(Form der Einladung)

- zu einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe ¹
- zu einer Versammlung der von wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe ¹ gewählten Vertreterinnen und Vertreter ¹
- zu einer Versammlung von Wahlberechtigten des Wahlgebiets ¹
- zu einer gemeinsamen Versammlung wahlberechtigter Mitglieder/Anhängerinnen und Anhänger/Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Parteien und Wählergruppen ¹:

auf heute _____, _____ Uhr,

nach

(Ort, Versammlungsraum)

zur geheimen Abstimmung über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers/der gemeinsamen Bewerberin/des gemeinsamen Bewerbers ¹ für die **Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹** eingeladen.

noch **Anlage 26**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 4)

II.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter ¹ eröffnete um _____ Uhr die Versammlung.
Erschienen waren _____ ² wahlberechtigte Mitglieder - Vertreterinnen und Vertreter - Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer ¹, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben.

Die Versammlung wurde geleitet von _____
(Familienname und Vornamen)

Schriftführerin/Schriftführer ¹ war _____
(Familienname und Vornamen)

III.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter ¹ stellte fest,

1. dass die Einladungen zur Versammlung satzungsmäßig form- und fristgerecht erfolgt sind - dass bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen zur Versammlung nicht früher als 14 Tage und nicht später als drei Tage vor dem Versammlungstag öffentlich eingeladen worden ist ¹,
2. dass die Partei oder die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe¹ im Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung gegründet war,
3. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählergruppe ¹ im Wahlgebiet in der Zeit vom _____ bis _____
für die besondere Vertreterversammlung ¹
für die allgemeine Vertreterversammlung ¹
gewählt worden sind, ¹
4. dass die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und Mitgliedschaft ¹ aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, ¹
5. dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und von keinem Versammlungsteilnehmer die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung oder die Mitgliedschaft von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, angezweifelt wurde, ¹
6. dass jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber vorzuschlagen,
7. dass den Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
8. dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen und Bewerber geheim abzustimmen ist,
9. dass nach der Satzung der Partei/Wählergruppe ¹
dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen ¹
dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss ¹
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer ³

noch **Anlage 26**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 4)

IV.

Als Bewerberinnen oder Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
(Familienname, Vornamen, Anschrift)

Die Vorgeschlagenen erhielten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Die anwesenden wahlberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten je einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer kennzeichneten den Stimmzettel entsprechend vorstehendem Abschnitt III Nr. 8 und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. _____ | _____ Stimmen |
| 2. _____ | _____ Stimmen |
| 3. _____ | _____ Stimmen |
| 4. _____
(Familienname, Vornamen, Anschrift) | _____ Stimmen |

Nein-Stimmen: _____ Stimmen

Stimmenthaltungen: _____ Stimmen

Ungültige Stimmen: _____ Stimmen

Zusammen: _____ Stimmen

Hiernach hatte

(Familienname, Vornamen der erfolgreichen Bewerberin/des erfolgreichen Bewerbers ¹)

- keine/keiner der Vorgeschlagenen ¹

die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern ¹

1. _____
2. _____
(Familienname, Vornamen)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

noch **Anlage 26**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 4)

Dabei erhielten:

1. _____ Stimmen

2. _____ Stimmen

(Familienname, Vornamen)

Nein-Stimmen: _____ Stimmen

Stimmenthaltungen: _____ Stimmen

Ungültige Stimmen: _____ Stimmen

Zusammen: _____ Stimmen

Hiernach ist als Bewerberin/Bewerber ¹ gewählt:

(Familienname, Vornamen, Anschrift - Hauptwohnung -)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden - nicht - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹.

V.

Die Versammlung beauftragte die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter ¹ sowie die an der Versammlung teilnehmenden

_____ und _____
(Familienname und Vornamen) (Familienname und Vornamen)

die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass

1. jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber vorzuschlagen,
2. die Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
3. die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ¹ in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Versammlungsleiterin/
Der Versammlungsleiter ¹

Die Schriftführerin/Der Schriftführer ¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Unterschriften ⁴

von fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern
(Familienname und Vorname)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

noch **Anlage 26**
(zu § 74 Abs. 4 Satz 4)

VI.

Versicherung an Eides statt

Wir versichern der/dem Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreiswahlleiterin/-wahlleiter ¹, der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung ¹ an Eides statt, dass in der Mitglieder-, Vertreter-, Wahlberechtigtenversammlung ¹

der _____
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am _____

die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers ¹ im Wahlvorschlag für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹ des Ortsbezirks - der Gemeinde - der Stadt - der Verbandsgemeinde - des Landkreises ¹

5

unter Beachtung folgender Grundsätze erfolgt ist:

1. Jede wahlberechtigte Teilnehmerin und jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung hatte das Recht, Personen als Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.
2. Die Personen, die sich als Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stellten, hatten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
3. Die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ¹ erfolgte in geheimer Abstimmung.

Es ist uns bekannt, dass nach § 156 des Strafgesetzbuches die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

_____, den _____

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter ¹

Die von der Versammlung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten zwei Personen

(Unterschrift)

1. _____
(Unterschrift)

2. _____
(Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einsetzen. Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste mit Familienname, Vorname und Anschrift jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers zu führen.

³ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴ Gilt nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.

⁵ Name des Wahlbezirks einsetzen.

Unterschriftenliste zum Wahlvorschlag

Blatt Nr. _____

der Partei/Wählergruppe ¹ _____

2, 3, 4für die **Wahl** der/des

- **Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers**
- **Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters**
- **Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters**
- **Bürgermeisterin/Bürgermeisters**
- **Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters**
- **Landrätin/Landrats** ¹

der/des _____
(Ortsbezirk - Gemeinde - Stadt - Verbandsgemeinde - Landkreis) ¹

am _____

mit nachstehender Bewerberin/nachstehendem Bewerber ¹:

_____ (Familienname, Vornamen)
_____ (Straße, Hausnummer)
_____ (Postleitzahl, Wohnort)

I.**Unterstützungsunterschriften wahlberechtigter Personen****Wichtige Hinweise!**

Der Wahlvorschlag muss vor seiner Einreichung durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden, soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) davon befreit sind. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die erforderlichen Unterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

noch **Anlage 27**
(zu § 74 Abs. 3 Satz 3)

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ⁵	Unterschrift
	Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!	Datum der Unterschrift
1		
		____. ____ . ____
2 usw.		

II.

Bescheinigung der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{1, 6}

Die unter lfd. Nr. aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sind für die Wahl der/des

- Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirks

 ⁷

- Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
- Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters
- Landrätin/Landrats ¹

nach § 58 in Verbindung mit § 1 KWG wahlberechtigt.

, den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.

³ Wird die Bewerberin/der Bewerber als gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien oder Wählergruppen benannt, sind alle Wahlvorschlagsträger anzugeben.

⁴ Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers die Worte „der Partei/Wählergruppe“ streichen und den Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers als Kennwort eintragen.

⁵ Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes kann im Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers/der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters entfallen.

⁶ Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁷ Name des Ortsbezirks einsetzen.

noch **Anlage 27**
(zu § 74 Abs. 3 Satz 3)

Datenschutzinformationen
zu Unterstützungsunterschriften
bei Wahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadt-
bürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbür-
germeisters - Landrätin/Landrats

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zu erbringenden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für den einzureichenden Wahlvorschlag nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 62 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 und 55) und der Kommunalwahlordnung (§ 74 Abs. 4, § 70 in Verbindung mit den §§ 25 bis 27, 29).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde Wählergruppe oder der sammelnde Einzelbewerber (§ 62 des Kommunalwahlgesetzes)¹:

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten sind, wenn nicht die zuständige Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

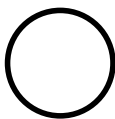
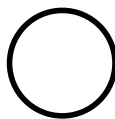
¹ Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder der sammelnden Wählergruppe oder der sammelnden Einzelbewerberin oder des sammelnden Einzelbewerbers sind einzutragen.

noch **Anlage 27**

(zu § 74 Abs. 3 Satz 3)

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de ansehen.

Größe:
Format DIN A 4Musterstimmzettel, wenn nur eine Bewerberin oder
ein Bewerber vorgeschlagen ist.**Stimmzettel****für die Wahl der/des** _____¹der/des² _____ am _____**JA oder NEIN** ankreuzen!

Lehmann, Elfriede Beruf oder Stand PLZ Wohnort ³ Kennwort: _____	JA 	NEIN 
---	--	---

¹ Zutreffende Kommunalwahl einsetzen (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher/Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeister/Bürgermeisterin/Bürgermeister/Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister/Landrätin/Landrat).

² Zutreffendes Wahlgebiet einsetzen.

³ Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts kann für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers/der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters entfallen.

Anlage 30

(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 3)

Bekanntmachung
zur Wahl – Stichwahl – Nachholungswahl – Wiederholungswahl ¹
der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
– Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters –
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters – Landrätin/Landrats –¹

Am Sonntag, dem _____, wird die Wahl - Stichwahl - Nachholungswahl - Wiederholungswahl ¹ der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats ¹ - durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I. ²

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

I. ³

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat,
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den _____ ⁴, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

noch **Anlage 30**
(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 3)

III. 2, 5

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem _____, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

III. 2, 6

Zur Wahl ist nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

III. 3

An der Stichwahl nehmen teil:

1. die Bewerberin/der Bewerber ¹ _____ ⁷ mit _____ ⁸ Stimmen und
2. die Bewerberin/der Bewerber ¹ _____ ⁹ mit _____ ⁸ Stimmen.

Zur Stichwahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

noch **Anlage 30**

(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 3)

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Wahlleiterin/Wahlleiter ¹)

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Gilt nicht für die Stichwahl.

³ Gilt nur für die Stichwahl.

⁴ Datum des 2. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁵ Wenn zwei und mehr Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen sind.

⁶ Wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen ist.

⁷ Vornamen und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers mit der höchsten Stimmenzahl einsetzen.

⁸ Anzahl der erreichten Stimmen einsetzen.

⁹ Vornamen und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers mit der zweithöchsten Stimmenzahl einsetzen.

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid**I.**

Am Sonntag, dem _____, wird über den am _____ bekannt gemachten Gegenstand des Bürgerentscheids abgestimmt. Die Abstimmungsfrage lautet:

1

II.

Die Abstimmungshandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

III.

Stimmberechtigt ist, wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer nicht brieflich abstimmt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, der in der Benachrichtigung angegeben ist. Zur Abstimmung soll die Benachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

IV.

Stimmberechtigte, die nicht in ihrem Abstimmungsraum abstimmen wollen, können noch bis

Freitag, den _____², 18 Uhr,

bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung³ einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem _____⁴ eingetreten sind oder noch eintreten.

V.

Die Stimmberechtigten erhalten einen Stimmzettel mit dem Text der zu entscheidenden Angelegenheit in der Form einer Frage. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Zusätze der Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel sind unzulässig.

VI.

Jede oder jeder Stimmberechtigte kann ihr oder sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erhält.

noch **Anlage 32**
(zu § 85 Abs. 6)

VII.

Abstimmungshandlung und Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids sind öffentlich.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter ⁴)

¹ Text gemäß Stimmzettel einsetzen.

² Datum des 2. Tages vor der Abstimmung einsetzen.

³ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767